ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen

für den Solarpark Behnsdorf der Gemeinde Flechtingen



Planungsstand:

Satzungsfassung, November 2023

Plangebiet:

Gemarkung Behnsdorf, Flur 1, nördlich der Bahnlinie: Flurstücke

359/134 und südlich der Bahnlinie: 360/134 und 365/133

Planungsträger:

Verbandsgemeinde Flechtingen

Lindenplatz 11 39345 Flechtingen

Planverfasser:

Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG

Hebbelstraße 38 14469 Potsdam

Inhaltsverzeichnis

| ZUS | SAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG | 2 |
|------------|---|---|
| 1. | Rechtsgrundlage | 2 |
| 2. | Verfahrensablauf | 3 |
| 3. | Planungsziele und -inhalte | 4 |
| 4. | Begründung für die Auswahl der Planvariante | 4 |
| 5. | Berücksichtigung der Umweltbelange | 5 |
| 6. | Vermeidungs-, Minderungs- & Ausgleichsmaßnahmen | 9 |
| 7. Erge | Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ebnis der Abwägung | |

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Verbandsgemeinde Flechtingen mit der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde wirksam.

Gemäß § 6a BauGB ist dem wirksamen FNP eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem FNP berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Rechtsgrundlage

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.November 2017 (BGBI. I S. 3786), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176).
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBI. LSA S. 178).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802).

- Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240) geändert worden ist.
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA) in der Fassung vom 21. Oktober 1991 (GVBI. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBI. LSA S. 769, 801).
- Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen in der Fassung des Beschlusses vom 02. Juli 2019 der Bekanntmachung vom 11. August 2019 (in Kraft getreten am 12.08.2019 sowie die §§ 5-7 bereits am 11.07.2019).
- Gehölzschutzverordnung des Landkreises Börde in der Fassung vom 06.
 Dezember 2010 (In Kraft seit 15. Dezember 2010).

2. Verfahrensablauf

Den Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans hat der Verbandsgemeinderat Flechtingen am 31.05.2022 gefasst.

Die öffentliche Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte ortsüblich im Amtsblatt des Landkreises Börde (Jahrgang 17, Nr. 5) vom 21.01.2023.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) zum Vorentwurf vom Dezember 2022 erfolgte durch Offenlage vom 06.02.2023 bis einschl. 10.03.2023 sowie durch Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 (2) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 (2) BauGB) mit Anschreiben vom 26.01.2023.

Die zum Vorentwurf im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden für die Ausarbeitung des Entwurfs berücksichtigt.

Der Verbandsgemeinderat Flechtingen hat am 04.07.2023 den Entwurf der 5. Änderung des FNP vom Juni 2023 gebilligt und die Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung über den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB erfolgte ortsüblich am 22.07.2023.

Die Auslegung des Entwurfs sowie die Veröffentlichung im Internet erfolgte im Zeitraum vom 31.07.2023 bis einschl. 01.09.2023 (§ 3 (2) BauGB), die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 13.07.2023 zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB aufgefordert. Die eingegangenen Stellungnahmen betreffen nicht die Grundzüge der Planung, Hinweise wurden redaktionell in die Schlussfassung aufgenommen.

Der Verbandsgemeinderat Flechtingen hat die in den vorgenannten Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen, darin enthaltene Hinweise und Einwendungen geprüft und abgewogen und die 5. Änderung des FNP der Verbandsgemeinde Flechtingen (Stand: 11/2023) in seiner Sitzung am 26.03.2024 beschlossen sowie die Begründung mit Umweltbericht (Stand: 11/2023) gebilligt (Abwägungs- und Feststellungsbeschluss VGR/001/2024/BV).

Der FNP wurde mit Schreiben der Verbandsgemeinde vom 06.05.2024 zur Genehmigung beim Landkreis Börde als Höhere Verwaltungsbehörde eingereicht und am 11.07.2024 (Az.: 2024-0173 8-dip) durch diese genehmigt.

Die 5. Änderung des FNP der Verbandsgemeinde Flechtingen wurde mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Generalanzeiger - Amtsblatt für den Landkreis Börde, 18. Jahrgang, Nr. 31 vom 20.07.2024 rechtswirksam.

3. Planungsziele und -inhalte

Die 5. Änderung des FNP umfasst in der Gemarkung Behnsdorf die Ausweisung von rund 5,7 ha Sonderbauflächen "Freiflächenphotovoltaikanlage" in Kombination mit Grünlandnutzung zur Vorbereitung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb des "Solarparks Behnsdorf" in der Gemeinde Flechtingen. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Behnsdorf" wurde vom Gemeinderat Flechtingen am 12.05.2022 beschlossen mit dem Hinweis, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zu ändern ist, der jetzt Landwirtschaftsflächen ausweist.

4. Begründung für die Auswahl der Planvariante

Für den geplanten Solarpark Behnsdorf wird eine Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen in Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Kombination mit Grünlandnutzung beabsichtigt.

Das Plangebiet liegt in einer aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Die Nutzung von Landwirtschaftsflächen zum Erreichen der Ausbauziele ist unverzichtbar.

Der stärkere Ausbau von Freiflächenanlagen ist ein wichtiges Handlungsfeld gemäß Photovoltaik-Strategie (BWK 2023).

Der geplante Solarpark Behnsdorf berücksichtigt Ausschlusskriterien und Positivkriterien bei der Standortauswahl.

Als grundsätzliche Ausschlusskriterien wurden beachtet:

- 1. Lage in Schutzgebieten nach Naturschutzrecht (FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete)
- Lage in Vorranggebieten für Landwirtschaft, Natur und Landschaft oder für die Rohstoffgewinnung,
- 3. Vorhandensein geschützter Biotope

4. geplante Baugebietsflächen für die Entwicklung der Ortslage.

Anzumerken ist, dass die Gemeinde Flechtingen nicht zu den sogenannten benachteiligten Gebieten zählt und nicht unter die Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO) vom 15.02.2022 fällt.

Als Positivkriterien gingen in die Standortwahl ein:

- 1. Photovoltaik-Freiflächenanlage im EEG förderfähigen Bereich an Schienenweg
- 2. Flächenverfügbarkeit (schuldrechtliche Sicherung der Flächen für eine befristete Nutzung als Solarpark)
- 3. Sehr günstige Netzanschlussbedingungen in das Mittelspannungsnetz direkt nördlich des Vorhabens nördlich der L 43 über einen geplanten 20-kV-Verknüpfungspunkt zwischen den Stationen "Sportplatzweg" und "FAM WKA Siest/Ribb" im Versorgungsbereich des 110/20-kV-Umspannwerkes Weferlingen
- 4. Infrastrukturelle Vorbelastung durch Landesstraße und Schienenweg
- 5. Erschließung direkt an angrenzende Straßen/Wege vorhanden
- 6. Frühzeitige Projektinformation in der Ortschaft Behnsdorf mit vorhandener Akzeptanz
- Randlage von Ackerschlägen mit Ackerzahlen (nach MMK) von <28 in der Nordfläche und <28 bis 54 in der Südfläche, d.h. in der Spanne 1 (sehr schlecht) und 100 (sehr gut) im unteren Bereich.

Im Solarpark Behnsdorf ist eine Doppelnutzung in Form von Solarstromgewinnung und Wiesen-/Weidenutzung (unter und zwischen den Modultischen) auf den nicht versiegelten und zu Grünland entwickelten Flächen in den Sondergebieten geplant.

Die Nutzung als Solarpark Behnsdorf dient dem kurzfristigen Erreichen der angestrebten Klimaschutzziele. Währenddessen wird die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung nicht vollständig entzogen (keine Umwandlung) und steht anschließend wieder vollständig für die Landwirtschaft zur Verfügung.

5. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 (4) Satz 1 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a) bis i) i.V.m. § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und kommt zu folgenden Kernaussagen:

Gemäß parallel aufgestelltem Bebauungsplan ist eine Doppelnutzung in Form von Solarstromgewinnung und Wiesen-/ Weidenutzung (unter und zwischen den Modultischen) auf den nicht versiegelten und zu Grünland entwickelten Flächen in den Sondergebieten geplant. Mit dieser gehen insgesamt positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Biotope und biologische Vielfalt einher. Die Auswirkungen auf das

Landschaftsbilderleben werden durch die natürlichen Gegebenheiten des Plangebietes (Höhenunterschied von bis zu 3 m zur Landesstraße, teilweise Eingrünung entlang der Bahntrasse) auf ein Mindestmaß reduziert. Unvermeidbare Eingriffe in Biotope sind vor Ort durch Biotopaufwertung und potenzielle Lebensraumaufwertung für Bodenbrüter durch eine CEF-Maßnahme außerhalb des Änderungsbereich kompensierbar.

Folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter sind zu erwarten:

| Schutzgebiete und Objekte | Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Region Weser-Aller-Flachland in der Landschaftseinheit "Ohre-Aller-Hügelland", außerhalb von Schutzgebieten. |
|------------------------------|---|
| | Die nächstgelegenen Natura-2000-Schutzgebiete (FFH, NSG) und Schutzgebiete nach Naturschutzrecht Sachsen-Anhalt (NSG, LSG) sind über 800 m entfernt. |
| | Aufgrund der Entfernung sind Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben ausgeschlossen. |
| Fläche und Boden | Aktuelle Flächennutzung: intensiv bewirtschafteter Ackerstandort ohne bestehende Flächenversiegelung. |
| | Der natürliche Bodenaufbau ist auf der gesamten Fläche durch die Nutzung als Acker stark anthropogen geprägt → eingeschränkte bis allgemeine Lebensraumfunktion für Arten und Lebensgemeinschaften, keine besondere Archivfunktion des Oberbodens. |
| | Durch das geplante Vorhaben können gemäß parallel aufgestelltem Bebauungsplan bis zu 60 % der Fläche mit Photovoltaikmodulen überbaut werden (Überschirmung mit Modultischen ohne Fundamente sowie kleinflächige Versiegelung auf max. 4%, z.B. Trafostationen). |
| | Bei Umsetzung des Planvorhabens: Extensivierung der Fläche auf rund 96% mit Bodenruhe → Boden kann sich wieder natürlich aufbauen und regenerieren. Durch die dauerhafte Pflanzendecke ist der Boden vor Winderosionsgefährdung geschützt, dazu wird auf Pflanzenschutzmittel verzichtet. Infolgedessen können sich abiotische und biotische Bodenmerkmale stabilisieren. |
| Wasser | Östlich grenzt der von Schilf eingesäumte Graben "Grönicke Behnsdorf" an das Plangebiet und südlich des Änderungsbereiches und des parallel verlaufenden Feldweges liegt der "Wegeseitengraben" (Behnsdorf 9) der in die Grönicke entwässert → Gräben: Gewässer II. Ordnung. Gemäß § 38 WHG i.V.m § 50 WG LSA ist zu Gewässern II. Ordnung mindestens ein 5 m Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante (§ 50 (1) WG LSA) einzuhalten, welcher im parallel aufgestellten Bebauungsplan durch die Baugrenzen berücksichtigt wird. |
| | Der Grundwasserflurabstand beträgt im Plangebiet > 2 bis 6 Meter. |

| | Wasserschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. |
|-------------------------|---|
| | Mit Freiflächenphotovoltaikanlagen sind keine flächigen Versiegelungen verbunden und gleichzeitig wird durch die dauerhafte Pflanzendecke die stoffliche Belastung von Oberflächenwasser und Grundwasser reduziert. Niederschlagswasser versickert zwischen den Modulreihen sowie unterhalb der Modultische und die Umwandlung von Acker zu Extensivgrünland verbessert die Bodeneigenschaften, insbesondere in Bezug auf die Versickerungsfähigkeit. |
| | Wasser zu erwarten → durch Ausbleiben von Schadstoffeinträgen aus intensiver Ackerbewirtschaftung können positive Effekte auf das Grundwasser eintreten. |
| Klima/ Luft | Erhöhte Schadstoff-, Staub- und Lärmemissionen sind auf die Bauzeit (2-3 Monate) begrenzt und somit nicht erheblich. Weitere Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen. |
| | Mit der Extensivierung des Plangebiets geht zudem eine Reduzierung der landwirtschaftlich bedingten Luftschadstoffe einher. |
| | Photovoltaikanlagen tragen als erneuerbare Energien zum Schutz des Klimas bei. Durch die Freiflächenanlage sind positive Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten. |
| Landschaftsbild | Das Plangebiet liegt in einem ausgeräumten großflächigen Ackerschlag und weist keine besonderen Strukturelemente der Landschaft auf. |
| | Die durch das Plangebiet verlaufende Bahntrasse mit gelegentlichem Güterverkehr sowie die nördlich vom Plangebiet verlaufende Landesstraße stellen eine Vorbelastung im Landschaftsraum dar. |
| | Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung in Behnsdorf beträgt ca. 270 m bzw. 400 m (südlicher bzw. nördlicher Änderungsbereich der 5. FNP-Änderung). |
| | Mit Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten. Durch die geringe Höhe der Module (gemäß parallel aufgestelltem Bebauungsplan max. 3,5 m), den Höhenunterschied von bis zu 3 m zur Landesstraße und der teilweisen vorhandenen Eingrünung entlang der Bahntrasse werden Auswirkungen auf die Umgebung stark reduziert. |
| Biotope und | Bei den Biotoptypen im Änderungsbereich handelt es sich überwiegend |
| biologische Vielfalt | um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. |
| Vicinali | In den Randbereichen sind Ruderalfluren und Gehölze sowie kleinflächig Intensivgrünland vorhanden. An den Änderungsbereich grenzen weitere Ackerflächen sowie Ruderalfluren mit und ohne Gehölzbewuchs an. Am Ostrand der nördlichen Sonderbaufläche verläuft der schilfgesäumte |

| | Graben Grönicke ohne Gehölzbewuchs. Zwischen nördlicher und südlicher Teilsonderbaufläche verläuft eine Bahnanlage mit Schotterdamm. Geschütze Biotope sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Aufgrund des Vorkommens von Biotopen allgemeiner Bedeutung im Änderungsbereich und kurzzeitiger Bautätigkeit sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Planänderung ist ausgehend von Intensivacker eine Aufwertung der Biotopwerte im Änderungsbereich zu erwarten, verbunden mit der Entwicklung einer höheren Arten- und Lebensraumvielfalt. |
|---|--|
| Fauna | Unter Berücksichtigung der im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans konkretisierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Vergrämung bzw. ökologische Baubegleitung, Schaffung von Ersatzhabitaten für Bodenbrüter außerhalb des Solarparks) sowie durch verbesserte Brutplatzbedingungen innerhalb des Solarparks (Dauergrünland, extensive Bewirtschaftung, späte Mahd, besonnte Randbereiche) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für Brutvögel ausgeschlossen bzw. kompensiert werden, sodass insgesamt mit Umsetzung der 5. FNP-Änderung im Bereich Solarpark Behnsdorf eine Aufwertung für das Schutzgut Fauna zu erwarten ist. |
| Mensch | Das Plangebiet ist nicht bewohnt und liegt in einer intensiven Agrarlandschaft mit geringer Erlebnisqualität. Die Bahntrasse und die Landesstraße L 43 verursachen Lärmbelästigung im Freiraum. Für den Menschen sind mit den Abständen des Solarparks zu Wohnbebauungen keine erheblichen Auswirkungen durch das Planvorhaben feststellbar. Die Blendanalyse bestätigt, dass es durch den geplanten Solarpark nicht zu Belästigungen durch Blendung für die nächstliegende Wohnbebauung sowie den Straßen- und Bahnverkehr kommt. |
| Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter | Nach derzeitigem Sachstand sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen |

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Mit Umsetzung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen werden bei Ausführung des geplanten "Solarparks Behnsdorf" unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen.

6. Vermeidungs-, Minderungs- & Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation wurden im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans konkretisiert und decken vollständig den Kompensationsbedarf.

7. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsund Behördenbeteiligung und Ergebnis der Abwägung

Es erfolgten Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zu einer Anpassung bzw. Aktualisierung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans führten. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gingen nicht ein.

Änderungen von Vorentwurf zum Entwurf

Im Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zum Vorentwurf (Stand: Dezember 2022) wurden die Planunterlagen überarbeitet und konkretisiert. Dabei wurde unter anderem die Standortbegründung präzisiert. Zudem wurde ein ausführlicher Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Betrachtung erstellt. Die artenschutzrechtliche Konfliktlösung sowie die Eingriffsbilanzierung wurden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan konkretisiert.

Änderungen vom Entwurf zur Schlussfassung

Im Zuge der Beteiligung von Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum Entwurf (Stand: Juni 2023) wurden die Planunterlagen weiter konkretisiert und redaktionell ergänzt. So erfolgte z.B. eine detailliertere Behandlung des Abflussverhaltens, der Verteilung und Versickerung von Niederschlägen unterhalb der PV-Module zur Bewertung potenzieller Auswirkungen des Planvorhabens auf Schutzgüter. Des Weiteren erfolgte eine intensivere Auseinandersetzung mit der übergeordneten Planung Sachsen-Anhalts am Standort auf Basis geltender Rechtsvorschriften für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) und standortbezogener Schutzgutausprägungen. Der Bezug zum Gesamträumlichen Konzept der Verbandsgemeinde Flechtingen zur Eignung von Flächen für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde in der Begründung ergänzt. Die Eignung der Änderungsfläche der 5. FNP-Änderung wurde auf Basis der Kriterien der Verbandsgemeinde zur Bewertung der Standorte für PV-FFA bewertet. Die Überarbeitung des Entwurfs hatten keine Auswirkungen auf die Grundzüge Planung.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Schreiben vom 11.07.2024 durch die Höhere Verwaltungsbehörde genehmigt und ist im Generalanzeiger - Amtsblatt für den Landkreis Börde, 18. Jahrgang, Nr. 31 vom 20.07.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Verbandsgemeinde Flechtingen, den 23.10. Lo24

T. Krümmling

Verbandsgemeindebürgermeister